

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Direktzahlungen und Naturschutzverträge
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

WEISUNG

Bewirtschaftung von Naturschutzvertragsflächen

Allgemein

Grundsätzlich müssen bei der Bewirtschaftung von Biodiversitätsförderflächen die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) eingehalten werden.

Gemäss Art. 58, Abs. 8 der DZV können jedoch Nutzungsaufgaben festgelegt werden, welche die Bestimmungen der DZV ersetzen, sofern eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) mit der kantonalen Fachstelle besteht. Mit der Bestätigung der Betriebsdatenerhebung und der Anerkennung der Anforderung gemäss Flächenverzeichnis besteht eine entsprechende Vereinbarung.

Schnittzeitpunkt (SZP)

Der Schnittzeitpunkt gibt den frühesten möglichen Schnittzeitpunkt an. Der Schnitt soll möglichst nahe am festgelegten Schnittzeitpunkt durchgeführt werden. Sofern ein Schnittzeitpunkt-Intervall angegeben ist, muss der Schnitt innerhalb dieses Intervalls (3 Wochen) erfolgen. Zu einem zweiten Schnitt ist ein Intervall von 6 bis 8 Wochen einzuhalten, ausser es ist in den spezifischen Anforderungen ein zweiter Schnittzeitpunkt definiert. In diesem Fall muss der zweite Schnitt ab diesem Schnittzeitpunkt erfolgen.

Nutzungsturnus

Der Nutzungsturnus ist ein jährlich abwechselnder Schnittzeitpunkt. Im Flächenverzeichnis wird jeweils der im aktuellen Jahr festgelegte Schnittzeitpunkt dargestellt. Der Turnus kann über zwei oder über drei Jahre festgelegt werden. Danach wiederholt sich der Turnus im entsprechenden Rhythmus. Der gesamte Turnus ist im Erhebungsformular auf www.agate.ch unter Dokumente > Biodiversität sichtbar. Bei Verträgen, welche noch nicht erneuert wurden ist der Turnus im Papiervertrag zu finden.

Schnitt

Auf Naturschutzflächen wird jeweils eine Angabe zur Schnitthäufigkeit gemacht. Diese Angabe muss entsprechend eingehalten werden. Mit der Schnitthäufigkeit kann das Entwicklungs- oder Erhaltungsziel einer Naturschutzfläche sehr gut gesteuert werden. Man fördert oder erhält damit die Qualität einer Wiese oder Streufläche.

Wird eine Fläche nur alle zwei oder drei Jahre gemäht, werden die Naturschutzbeiträge nur für die Jahre mit dem Schnitt und mit erfolgter Meldung (melden bei der darauffolgenden Strukturdatenerhebung) ausbezahlt. Die BFF-Beiträge werden gemäss DZV ausbezahlt. Da es sich um eine Nachmeldung handelt, sind Rückforderungen möglich.

Wird auf einer Fläche abwechselungsweise die Hälfte gemäht, wird jeweils der Beitrag für die Hälfte der Fläche ausbezahlt. Die Beiträge gemäss DZV werden für die ganze Fläche ausbezahlt.

Zusätzlicher Schnitt (Meldepflicht im elektronischen Meldebogen)

Aus naturschutzfachlichen Gründen kann auf Wiesen und Streuflächen, die normalerweise nur einmal jährlich gemäht werden, ein zusätzlicher Schnitt verordnet werden. In diesem Fall wird der Anteil der Fläche, auf welcher der zusätzliche Schnitt zu erfolgen hat, festgelegt. Diese spezifische Anforderung bedingt eine Meldepflicht im elektronischen Meldebogen auf www.agate.ch. Der Beitrag für den definierten Anteil wird nur mit erfolgter Meldung (melden bei der darauffolgenden Strukturdatenerhebung) im Folgejahr ausbezahlt.

Schnittgut Trocknung

Auf Naturschutzflächen ist die Trocknung des Schnittgutes auf der Fläche zwingend. Wenn das Schnittgut auf der Fläche getrocknet wird, können die Samen der Pflanzen nachreifen. Aus dem getrockneten Schnittgut fallen die Samen auf die Fläche und der Erhalt der Pflanzenarten ist gewährleistet. Somit ist das Einsilieren des Mähguts nicht erlaubt. Ausnahmen sind je nach Erschwerisstufen möglich. Bei anderen Ausnahmesituationen muss bei lawa via Gesuch eine Ausnahmegewilligung beantragt werden.

Schnittgut abführen

Das Schnittgut muss zwingend abgeführt werden, ausser dies wurde in den spezifischen Anforderungen anders geregelt.

Tristen oder Streuhaufen erstellen

Das Erstellen von Tristen oder von Streuhaufen am Rand der Fläche ist nur, falls im Vertrag erwähnt, erlaubt. Die Streuhaufen müssen 1-2 m hoch aufgeschichtet werden.

Restfläche

Die Restfläche ist jene Teilfläche (10%), welche bei jedem Schnitt stehen gelassen wird, ausser dies ist in den Anforderungen anders geregelt. In den Restflächen finden Insekten, Spinnen, Schmetterlinge etc. jederzeit eine Nahrungsquelle, ein Rückzugs- oder ein Überwinterungsort und sind somit das zentrale Instrument für den Schutz der Wiesenfauna. Restflächen müssen auch über den Winter stehen gelassen werden. Der Standort der Restfläche ist bei jedem Schnitt zu wechseln. Sonst besteht die Gefahr des Verfilzens oder Verbuschens. Die Restfläche darf nicht an Stellen mit Verbuschungstendenz oder mit Problempflanzen stehen gelassen werden. Hochwüchsige Bereiche (z.B. Spierstauden) und Bereiche mit spätblühenden Arten eignen sich sehr gut als Standort.

Gestaffelte Mahd

Bei der gestaffelten Mahd geht es darum, dass die Hälfte der Fläche stehen bleibt und als Nahrungsquelle, Rückzugs- oder Überwinterungsort für die Wiesenfauna (z.B. Insekten, Spinnen, Schmetterlinge) vorhanden ist. Deshalb wird beim ersten Schnitt nur die Hälfte der Wiese gemäht. Die andere Hälfte wird erst 3-5 Wochen später gemäht.

Mähwerkzeug

Der Einsatz von Mähaufbereitern ist auf Naturschutzflächen verboten.

Erschwernisstufen

Die Erschwernisstufen widerspiegeln Erschwernisse bei der Bearbeitung einer Fläche in einem durchschnittlichen Jahr. Erschwernisstufen wechseln nicht jedes Jahr. Die Erschwernisstufen 1 - 4 werden gemäss der eingezeichneten Fläche entschädigt.

Erschwernisstufe 1 (ES1): Die Fläche wird mit dem Einachsmotormäher gemäht. Der Einsatz eines Einachsmotormähers ist von den motorisierten Mähwerkzeugen das schonendste für die Wiesenfauna (z.B. Insekten, Spinnen, Schmetterlinge).

Erschwernisstufe 2 (ES2): Die Fläche wird maschinell gemäht. Das Schnittgut kann in der Teilfläche getrocknet, dort aber nicht verladen werden, weil die Teilfläche nicht befahren werden kann. Das Schnittgut muss also von Hand trocken zusammengekommen und herausgetragen werden.

Erschwernisstufe 3 (ES3): Die Fläche wird maschinell gemäht. Die Teilfläche ist so nass oder schattig, dass das Schnittgut dort nicht trocknen kann. Das Schnittgut wird daher im nassen Zustand von Hand zusammengekommen, herausgetragen und ausserhalb getrocknet.

Erschwernisstufe 4 (ES4): Alle Arbeitsschritte müssen von Hand vorgenommen werden (inkl. Mahd).

Düngung

Naturschutzflächen werden in der Regel extensiv bewirtschaftet. Falls eine Düngung zulässig ist, ist diese im Flächenverzeichnis aufgeführt. Für eine erlaubte leichte Mistgabe ist gut verrotteter Mist zu verwenden.

Herbstweide

Eine Herbstweide ist auf extensiv genutzten Wiesen gemäss den Anforderungen der DZV erlaubt, ausser dies wurde in den spezifischen Anforderungen anders geregelt. Eine Herbstweide ist nur über eine kurze Dauer und bei trockenen Bedingungen durchzuführen. Trittschäden sind zu vermeiden.

Weidstreuschnitt auf extensiven Moorweiden

Ein Weidstreuschnitt wird auf nicht ausreichend abgeweideten Stellen in extensiven Moorweiden durchgeführt. Das Mähgut muss abgeführt werden.

Strukturpflege Trockenweiden

Bei Trockenweiden beinhaltet die Weidpflege das Entfernen von Grotzen (nicht chemisch oder mittels Feuer!). Dornsträucher und Feldgehölze in Gruppen stehen lassen und später alle 3-5 Jahre selektiv zurückschneiden. Für Reptilien mit einem Teil des Astmaterials an sonnigen Plätzen Haufen aufschichten (siehe auch unter Punkt [Reptilienförderung](#)).

Pflegekonzept für extensive Moorweiden im Sömmerungsgebiet

Auf extensiven Moorweiden in grossen Weidegebieten wird im Pflegekonzept die Nutzung und die Pflege festgelegt.

Pflegefläche (Meldepflicht im elektronischen Meldebogen)

Sofern ein Teil der Fläche im aktuellen Jahr gemäss den weiteren Anforderungen genutzt wird, muss dies im Meldebogen angegeben werden. Der Beitrag wird nur mit erfolgter Meldung ausbezahlt. Die Meldung erfolgt bei der darauffolgenden Strukturdatenerhebung. Im Flächenverzeichnis ist ersichtlich, ob eine Meldung notwendig ist oder nicht.

Pflegekonzept

Liegt die Naturschutzvertragsfläche im Perimeter eines Pflegekonzepts, hat die Bewirtschaftung gemäss dem separaten Pflegekonzept und dem Flächenverzeichnis zu erfolgen.

Grabenpflege

Die Grabenpflege ist nur mit Gesuch gemäss Merkblatt möglich. [Link Merkblatt](#), [Link Gesuch](#).

Pflege Uferbereiche Gewässer

Uferbereiche von Gewässern können unterschiedlich gepflegt werden. Wenn bei jedem Wiesenchnitt bis an die Wasseroberfläche gemäht wird, muss die 10% Restfläche senkrecht zum Gewässer stehen gelassen werden. Je nach Uferbereich ist es sinnvoll jährlich alternierend die Hälfte oder zwei Drittel zu mähen. Der früheste Schnittzeitpunkt für den Uferbereich ist dann Mitte Oktober.

Reptilienförderung (Merkblatt: [Link](#))

Asthaufen dienen diversen Arten als Unterschlupf oder Brutplatz (z.B. Wiesel, Vögel, Reptilien). Das Astmaterial wird locker kreuz und quer aufeinander geschichtet, damit genügend Hohlräume entstehen. Ein Asthaufen muss zur Pflege von einwachsendem Gras ausgemäht werden und von Zeit zu Zeit mit neuem Geäst aufgebessert werden.

Steinhaufen dienen diversen Arten als Unterschlupf oder Brutplatz (z.B. Wiesel, Reptilien). Grössere und kleinere Steine werden zu einem Haufen aufgetürmt, damit genügend Hohlräume entstehen. Ein Steinhaufen muss zur Pflege von einwachsendem Gras ausgemäht werden.

Streuhaufen dienen Reptilien (z.B. Ringelnattern) als Rückzugsort oder Brutplatz. Für die Streuhaufen muss möglichst trockenes Streu- oder Schilfmateriel zu einem 1-2 m hohen Haufen aufgeschichtet werden. Wenn der Streuhaufen nach einem Jahr zusammengefallen ist, ist seitlich an den bestehenden Haufen ein neuer aufzuschichten.

Problempflanzenbekämpfung

Die vereinbarte Bekämpfung von Problempflanzen wird in der Regel in den ersten drei Jahren entschädigt. Nach drei Jahren ist die Bekämpfung eine Grundanforderung, welche nicht mehr separat abgegolten wird. Liegt die Bekämpfung im Aufwand von jährlich 1-5 Stunden, wird der Beitrag für die drei Jahre ausbezahlt. Übersteigt die jährliche Bekämpfung diesen Stundenaufwand, kann im Rahmen der Vertragsverhandlung ein separates Kostendach mit IAWA vereinbart werden. Die Rechnung wird in diesem Fall direkt an IAWA gestellt.

Zur Bekämpfung von Neophyten dient die "[Praxishilfe Neophyten](#)". Der Einsatz von Herbizid ist auf Naturschutzflächen verboten. Im Folgenden ist die Bekämpfung der häufigsten Problempflanzen aufgelistet.

Adlerfarn: Der Adlerfarn wird vor dem Aufrollen der Blätter geschnitten (ca. ab Mitte Mai). Die Teilfläche muss ein zweites Mal gemäss regulärem Schnittzeitpunkt gemäht werden.

Goldrute: Die Goldrute wird vor dem oder beim Aufblühen ab Mitte Juni gemäht. Kleinere Vorkommen von Goldruten werden vor der Samenreife bis spätestens Ende Juli ausgerissen. Verbreitungsfähiges Pflanzenmaterial (mit Samen) muss der Abfallverwertung zugeführt werden und darf nicht kompostiert werden. Die betroffene Teilfläche muss ein zweites Mal gemäss regulärem Schnittzeitpunkt gemäht werden.

Einjähriges Berufkraut: Das Einjährige Berufkraut wird beim Aufblühen ab Anfang Juni mitsamt den Wurzeln ausgerissen. Am besten geht das Ausreissen kurz vor der Samenreife, wenn die Pflanzen bereits leicht dürr sind. Mähen ist als Bekämpfungsmethode wenig hilfreich, weil sich bald darauf neue Blütenköpfe bilden.

Drüsiges Springkraut: Einzelne Pflanzen von Juni bis Herbst vor der Samenreife ausreissen. Grosse Bestände ab Mitte Juni vor der Samenreife mehrmals möglichst tief abmähen. Das Schnittgut ohne Blüten kann kompostiert werden. Das Schnittgut mit Blüten muss im Kehricht entsorgt werden.

Japanischer Knöterich: Einzelne Pflanzen mit den unterirdischen Ausläufern ausreissen. Grosse Bestände sollten regelmässig gemäht werden. Alle Pflanzenteile müssen unbedingt im Kehricht entsorgt werden.

Riesenbärenklau: Wurzelstock in 10-15 cm Tiefe abstechen. Wird der Wurzelstock unterhalb der Erdoberfläche entzwei getrennt, kann die Pflanze nicht mehr ausschlagen. Wird nur der Spross an der Oberfläche abgeschnitten, treibt die Pflanze wieder aus und bildet Blüten. Grosse Bestände sollten gemäht werden. Die Pflanzen müssen im Kehricht entsorgt werden. Offener Boden ist rasch mit einheimischen Arten zu begrünen (Saatgutübertrag).

Brombeeren, Himbeeren: Das Zurückdrängen von Brombeeren und Himbeeren ist Bestandteil der Offenhaltung einer Fläche und wird finanziell nicht unterstützt.

Gehölzpflege

Zum Erhalt von nicht bewirtschafteten oder nur periodisch bewirtschafteten Flächen muss von Zeit zu Zeit entbuscht oder ausgeholzt werden. In der Regel gehören diese Massnahmen zur Offenhaltung der Fläche und werden nur in Ausnahmefällen finanziell abgegolten.

Aufkommendes Gehölz auf Hochmoorflächen (aLN, Sö) (z.B. Erlen, Fichten, Weiden) muss regelmässig entbuscht werden.

Ufergehölz mit Bäumen und Sträuchern muss regelmässig gepflegt werden.

Strukturelemente und Kleinstrukturen in Mähflächen und Uferbereichen müssen regelmässig gepflegt werden. Die aufkommenden Gehölze dürfen nicht Überhand nehmen. Der Erhalt der Strukturen ist naturschutzfachlich wichtig.

Entbuschung/Ausholzen (Offenhaltung)

Grundsätzlich müssen gemäss DZV Art. 42, Abs. 3 die landwirtschaftlich genutzten Flächen offengehalten werden, damit sie beitragsberechtigt sind. Deshalb liegt es im Interesse des Bewirtschafters/der Bewirtschafterin, dass die Flächen bewirtschaftbar und damit beitragsberechtigt bleiben.

Für das Ausholzen im **geschlossenen Wald** wird eine Nutzungsbewilligung des zuständigen Revierförsters benötigt.

Handelt es sich um eine grossflächige Verbuschung oder grenzt die verbuschte Fläche an den Wald, wird empfohlen die Situation vorgängig mit dem Revierförster vor Ort zu beurteilen und eine Waldfeststellung vorzunehmen.

Hecken, Feld- und Ufergehölze werden als separate Kultur geführt. Die Heckenpflege erfolgt gemäss DZV und Heckenschutzverordnung.

Aufkommendes Gehölz (z.B. Erlen, Fichten, Weiden) muss regelmässig entbuscht werden, damit die Flächen bewirtschaftbar und beitragsberechtigt bleiben.